



Resolution 2658 (2022)

verabschiedet auf der 979. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. November 2022

Der Sicherheitsrat

feststellend dass die Situation in der Region des ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. ermächtigt die Mitgliedstaaten die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR ALTHEA) als Rechtsnachfolgerin der SFOR-Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anträge zusammen als „Friedensübereinkommen“ bezeichnet, S/1995/999 (Anlage) in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier Präsenz der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR ALTHEA im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

2. beschließt die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

3. ermächtigt die nach den Ziffern 1 und 2 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anträge und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen und dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anträge auch weiterhin zu gleichen Teilen ver-



Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, ~~und~~ das Recht sowohl der EUFOR ALTHEA als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff ~~oder~~ die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

5. ermächtigt die nach den Ziffern 1 und 2 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang I ~~in~~ Klause 5gmoTw 2.376l.4 (d)-34AB7chti 1 u .(a)3.9 (u)6 (na)9.9 ([(E)3.ge)9.9 (n)0.5 (z m(E)3. LuftUnam 5o .-ee(r)6.6 (Bt)53w o(i)o .-ndie 5o .- und rze frdeng376l.8 (i)o .-naite z uta5gnd un(e.8 (i)5caglie t